

Geschäftsordnung der Städtebaulichen Kommission Linz

1. Zielsetzung

Durch die kontinuierliche Tätigkeit der städtebaulichen Kommission soll eine nachhaltig attraktive, innovative und lebenswerte Entwicklung der Stadt Linz auf Basis hoher städtebaulicher Qualität unterstützt werden.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung der Städtebaulichen Kommission als Sachverständigen-gremium besteht in der **Ausarbeitung und Dokumentation von konkreten städtebaulichen Zielsetzungen zur Verwendung als Grundlage bei städtebaulichen Entscheidungen in der Stadt Linz.** Hierzu gehört insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Zielsetzungen für komplexere Projekte mit größeren Dimensionen, deren Auswirkungen für ein größeres Umfeld wesentlich und wahrnehmbar sind.

3. Wirkungsbereich (Zuweisung konkreter Aufgaben)

Die von der Kommission im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben im Sinne des Punktes 2, insbesondere die zu behandelnde Projekte, werden durch das für Planung zuständige Mitglied des Stadtsenates auf begründeten Vorschlag des Direktors des Geschäftsbereichs Planung, Technik und Umwelt festgelegt.

4. Zusammensetzung

- a. Städtebauliche Kommission wird jeweils **anlassbezogen** vom Direktor Planung Technik und Umwelt gebildet. Sie besteht grundsätzlich aus drei stadtexternen und drei stadtinternen Fachexperten aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Raumplanung, Verkehrsplanung und Freiraumplanung. In Abhängigkeit der Komplexität, der jeweils zu bearbeitenden Aufgabe kann, jeweils bei Bedarf die Anzahl der Mitglieder erweitert werden.
- b. Der Vorsitz der städtebaulichen Kommission wird durch den Direktor des Geschäftsbereiches Planung, Technik und Umwelt wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung betraut er einen Mitarbeiter der Abteilung Stadtplanung mit der Führung des Vorsitzes.
- c. Die internen Mitglieder werden durch den Direktor des Geschäftsbereiches Planung, Technik und Umwelt bestimmt.
- d. Die Nominierung der externen Mitglieder erfolgt durch das für Planung zuständige Mitglied des Stadtsenates auf Vorschlag des Direktors Planung, Technik und Umwelt. Bei der Dauer der Tätigkeit der externen Kommissionsmitglieder wird auf möglichst große Kontinuität Wert gelegt. Die für die Bestellung der externen Mitglieder anwendbaren Vorschriften des Organisationsrechtes bleiben unberührt.
- e. Bei den externen Kommissionsmitgliedern ist sicherzustellen, dass Interessenskollisionen und Unvereinbarkeiten mit der eigenberuflichen Tätigkeit vermieden werden.

Geschäftsordnung

Städtebauliche Kommission Linz

- f. Die Mitglieder der städtebaulichen Kommission haben sich zur Ausübung Ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 Abs. 1 AVG vorliegen.

5. Kommissionsfremde Sitzungsteilnehmer

An den Sitzungen der Städtebaulichen Kommission können neben dem für Planung zuständigen Mitglied des Stadtsenates auch von diesen eingeladenen Personen sowie die mit der Betreuung der Städtebaulichen Kommission betrauten, internen Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt teilnehmen.

6. Arbeitsweise

- a. Die Sitzungen der Städtebaulichen Kommission werden bei Bedarf durch den Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.
- b. Jeder Sitzung liegt ein vom Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt vorbereitetes, klar definiertes Thema zu Grunde. Vorhandene Grundlagen sind mindestens eine Woche vor dem ersten Sitzungstag digital in einer datensicheren Cloud durch die Kommissionsmitglieder abrufbar.
- c. Falls bereits konkrete Projektideen vorhanden sind, kann zur Vorstellung und Diskussion der jeweilige Bauwerber und dessen Vertreter durch den Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt eingeladen werden.
- d. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei externe und zwei interne Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- e. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- f. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt ein Protokoll/eine Ausarbeitung zu erstellen.

7. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.